

Transportkosten in preisrechtlich zulässiger Höhe gegenüber dem Bürger gesondert zu berechnen.

(3) Sofern hierdurch gegenüber der bisherigen Verfahrensweise Preiserhöhungen für die Bürger entstehen, sind die bisher bestehenden örtlichen Regelungen beizubehalten.“

§3

Der § 12 der Anordnung wird wie folgt ergänzt:

„(6) Durch das mit dieser Anordnung festgelegte Entgelt und die Leistungspreise werden weder die Verbraucherpreise gegenüber den Bürgern verändert noch dürfen solche Veränderungen auf der Grundlage dieser Anordnung vorgenommen werden.“

§4

(1) In der Anlage 1 der Anordnung — Anzahl der Flaschen — Ziff. 2.1. ist zu streichen:

„Himbeeren 83 l = 188 Flaschen 0,7 l Inhalt“

statt dessen ist einzufügen:

„Himbeeren 83 l = 118 Flaschen 0,7 l Inhalt“.

(2) In der Anlage 1 der Anordnung — Anzahl der Flaschen — Ziff. 2.2. ist nach der Position Heidelbeeren einzufügen:

„Himbeeren 78 l = 112 Flaschen 0,7 l Inhalt
156 Flaschen 0,5 l Inhalt“.

§5

Die Anlage 2 der Anordnung — Leistungspreise — erhält folgende Fassung:

„Leistungspreise gemäß § 7 Abs. 1

	0,7-l-Flasche	0,5-l-Flasche
— Obstsäfte keltertrüb	0,26 M	0,24 M
— Obstsäfte geklärt (blank)	0,33 M	0,30 M
— Süßmoste keltertrüb	0,28 M	0,25 M
— Süßmoste geklärt (blank)	0,36 M	0,32 M
— Obst-Mischnektare und -trünke	¹ 0,36 M	0,32 M
— Obst-Nektare und -Trünke	0,3 F M	0,32 M
— InLandtraubenweine (naturrein oder verbessert)	0,42 M	0,37 M
— Apfel-, Birnen- und Obstwein herb	0,36 M	0,32 M
— Perlwein	0,61 M	-
— Fruchttisch weine	0,38 M	0,34 M
— Fruchtessertweine	0,42 M	0,37 M
	0,75-l-Flasche	
— Fruchtschaumweine	1,40 M“	

§6

Diese Anordnung tritt am 1. November 1983 in Kraft. Sie findet auf alle Verträge Anwendung, die nach diesem Zeitpunkt zu erfüllen sind.

Berlin, den 5. Oktober 1983

**Der Minister
für Handel und Versorgung**

I. V.: Dr. D a n z
Staatssekretär

Anordnung Nr. 2¹
über die Vergütung für die General- und
Hauptauftragnehmertätigkeit im Bereich des Bauwesens
bei der Durchführung von Investitionen
vom 20. September 1983

Zur Ergänzung der Anordnung vom 5. September 1979 über die Vergütung für die General- und Hauptauftragnehmertätigkeit im Bereich des Bauwesens bei der Durchführung von Investitionen (GBl. I Nr. 34 S. 327) wird im Einvernehmen mit dem Leiter des Amtes für Preise und dem Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 1 wird ergänzt und erhält folgende Fassung:

„§ 1

Diese Anordnung gilt für Kombinate und Betriebe des Bauwesens sowie für Betriebe und Einrichtungen der Landwirtschaft einschließlich volkseigener Landbaukombinate und zwi-schengenossenschaftlicher Bauorganisationen, die Investitionen durchführen und in der Nomenklatur der General- und Hauptauftragnehmer (nachfolgend Nomenklatur genannt) erfaßt sind oder durch das zuständige staatliche Organ für bestimmte Investitionsvorhaben als General- oder Hauptauftragnehmer eingesetzt werden.“

§2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1984 in Kraft. Sie greift in laufende Verträge ein.

Berlin, den 20. September 1983

Der Minister für Bauwesen

I. V.: M a r t i n i
Staatssekretär

¹ Anordnung (Nr. 1) vom 5. September 1979 (GBl. I Nr. 34 S. 327)

Anordnung
über die Aufhebung von Rechtsvorschriften
auf dem Gebiet der Land-, Forst-
und Nahrungsgüterwirtschaft
vom 20. September 1983

§ 1

Die Anordnung vom 19. Januar 1981 über die Vergütung für die General- und Hauptauftragnehmertätigkeit bei der Durchführung von Investitionen von Betrieben und Einrichtungen der Landwirtschaft (GBl. I Nr. 6 S. 84) und die Anordnung Nr. 2 vom 2. September 1982 über die Vergütung für die General- und Hauptauftragnehmertätigkeit bei der Durchführung von Investitionen von Betrieben und Einrichtungen der Landwirtschaft (GBl. I Nr. 34 S. 602) werden aufgehoben.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1984 in Kraft.

Berlin, den 20. September 1983

**Der Minister
für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft**

L i e t z

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 1020 Berlin, Klosterstraße 47 - Redaktion: 1020 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 233 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen - Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 - Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 1086 Berlin, Otto-Grotzwohl-Str. 17, Telefon: 233 45 01 - Erscheint nach Bedarf-Fortlaufender Bezug nur durch die Post-Bezugspreis: Monatlich Teil I 0,80 M, Teil II 1 M - Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 5010 Erfurt, Postfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1080 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23

Artikel-Nr. (EDV) 505003

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

ISSN0138—1644